



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 3. März 2014, Zahl 612-1/2014-1 mit welcher die Erhebung einer Ausgleichsabgabe ausgeschrieben wird

Gemäß § 14 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl.Nr. 55/1996 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 43/2012 wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Als Ersatz für jene Stellplätze oder Garagen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten bei Vorhaben im Sinne des § 13 Abs. 1 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes nicht errichtet werden können, wird eine Ausgleichsabgabe erhoben.

§ 2 Ausmaß

- | | | |
|---|---|---------|
| a) Die Ausgleichsabgabe beträgt für den Gebietsteil der Gemeinde Pörschach am Wörther See südlich der Eisenbahnlinie | | |
| für einspurige Fahrzeuge | € | 769,- |
| für mehrspurige Fahrzeuge | € | 3.844,- |
| b) Die Ausgleichsabgabe beträgt für den Gebietsteil der Gemeinde Pörschach am Wörther See nördlich der Eisenbahnlinie | | |
| für einspurige Fahrzeuge | € | 575,- |
| für mehrspurige Fahrzeuge | € | 2.884,- |

§ 3 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist der Inhaber der Baubewilligung, in deren Auflagen festgelegt ist, für wie viele Stellplätze eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an welchem sie angeschlagen wurde.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 29. November 2007, Zahl: 612-1/2007-1 außer Kraft.

Pörschach am Wörther See, 03.03.2014

Der Bürgermeister:

Mag. Franz Arnold

Angeschlagen am: 13.03.2014
Abgenommen am: 27.03.2014